

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 3/97 Kürzung der Geldleistungen in der freiwilligen Versicherung

UVV Art. 138, UVG Art. 40

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat entschieden, dass sich die Festsetzung des versicherten Verdienstes grundsätzlich nach den effektiven Einkommensverhältnissen zu richten hat, so dass bei einer diesbezüglichen Diskrepanz die Geldleistungen im Schadenfall nach Art. 40 UVG gekürzt werden können (EVGE vom 14.09.93 / RKUV 1994 U 183 S. 49 ff.). Von dieser Kürzungsmöglichkeit soll dann Gebrauch gemacht werden, wenn es sich um eine missbräuchliche und anhaltende Diskrepanz zwischen dem vereinbarten versicherten Verdienst und dem tatsächlichen Erwerbseinkommen handelt.

In solchen Fällen beträgt der mutmasslich entgangene Verdienst aber stets mindestens die Hälfte des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes (Art. 138 UVV).